



Satzung des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Name des Verbandes: „Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
2. Sitz des Verbandes: Parchim
Postanschrift lautet: Anschrift des Vorsitzenden
3. Der Verband. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Parchim eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Verbandes

1. Der Verband bezweckt, die beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Er nimmt Einfluss auf die Gestaltung von Verwaltungs- und Dienstrechtsangelegenheiten im Bereich der Lebensmittelüberwachung.
2. Der Verband fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder durch eigene Maßnahmen und in Zusammenarbeit mit anderen Fortbildungsträgern.
3. Der Verband gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden und dem Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure sowie den Fachbereichen berührender Berufsgruppen und Organisationen.
4. Der Verband nimmt beratend Einfluss auf die Gesetzgebung in der Lebensmittelüberwachung.
5. Der berufsständische Fachverband ist unpolitisch und gewerkschaftlich unabhängig.
6. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Ziele. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Für Mitglieder des Vorstandes und für den Verband in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige kann im Rahmen der Finanzmöglichkeiten eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft ist nur Lebensmittelkontrolleuren, Lebensmittelkontrolleuren in Ausbildung und im Ruhestand möglich, andernfalls muss die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch die schriftliche Beitrittserklärung des Landesverbandes zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes an. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Antragsstellung und wird mit Zahlung des Jahresbeitrags wirksam. Über die Aufnahme in den Verband wird der Antragssteller schriftlich informiert.
 - 2.1. Dem Neumitglied wird die Satzung über die Seite der Homepage des Landesverbandes zur Kenntnis gegeben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1. durch Tod des Mitgliedes;
 - 3.2. durch formlose schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis spätestens zum 30.11. des Jahres gegenüber dem Vorstand und erfolgt zum 31.12. des Jahres;
 - 3.3. durch Ausschluss aus dem Verband mittels eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind Satzungsverstöße und/oder berufsschädigendes Verhalten;
 - 3.4. wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb des Kalenderjahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

§ 4 Organe des Verbandes

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. innerhalb des Verbandes können ständige und zeitweilige Ausschüsse gebildet und Beauftragte benannt werden, ihre Berufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - 2.2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer

2.3. Entlastung des gesamten Vorstandes

2.4. Entscheidung über die Satzungs- und Mitgliederfragen

2.5. Beschlussfassung und Abstimmung über Änderungen der Satzung, Finanz- und Wahlordnung

2.6. Beschlussfassung über Antragsvorlagen des Vorstandes

2.7. Abstimmung über Anträge von Mitgliedern

2.8. Festsetzung der Beiträge

3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich und mit einer Begründung eingereicht werden.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

5. Die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschließen und wählen mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen und durch Handzeichen. Geheime Wahlen erfolgen nur auf Antrag und entsprechend der Wahlordnung.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Grund einberufen werden. Sie ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, jedoch max. sieben.

2. Der Vorstand bestimmt mind. den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister. Weitere Funktionen wie zum Beispiel Schriftführer und Beisitzer können vergeben werden.

3. Der Vorstand leitet den Verband gem. Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1.1. die Führung der laufenden Geschäfte

1.2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

1.3. die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes

1.4. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern

1.5. Entscheidungsvorschläge zur grundlegenden Berufsfragen zu tätigen

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verbandes.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand kann Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen
7. Landesvorsitzende und ein Stellvertreter vertreten gemäß § 26 BGB den Landesverband gemeinschaftlich.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben sie so lange im Amt, bis auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen stattgefunden haben. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Verbandes ist. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
3. Der Kassenprüfer und der Vorstand haben vor der Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen, ohne dass es einer gesonderten Anforderung bedarf. Bei notwendig werdenden Zahlungsaufforderungen nach dem 31.03. des Geschäftsjahres sind Bearbeitungs- und Mahngebühren durch das Mitglied zu tragen. Die Höhe der Gebühren regelt die Finanzordnung.
4. Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr ist in der Finanzordnung geregelt.
5. Ruheständler / Rentner und Auszubildende entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, welcher sich aus der Finanzordnung ergibt.
6. Bei Eintritt in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr regelt die Finanzordnung.
7. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verband verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verband – gleich aus welchem Grund- ausscheidet.

8. Der Beitrag ist unabhängig des Eintrittsdatums in den Verband in voller Höhe für das gesamte Kalenderjahr zuzahlen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Verbandes ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von Ihnen geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll in das in allen für den Verband abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des Verbandsvermögens ist gesondert zu beschließen. Vorhandenes Vereinsvermögen ist durch Abstimmung an eine gemeinnützige Vereinigung zu überführen.

§ 12 Datenschutzerklärung/Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verband den vollständigen Namen, Geburtsdatum, die Anschrift, die Telefonnummer, die Emailadresse sowie die Anschrift des Arbeitgebers auf. Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen werden vom Verband grundsätzlich intern verarbeitet, wenn sie der Förderung des Verbandszweckes nützen (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern der Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.
3. Der Verband nutzt seinen Internetauftritt oder sonstige Medien inclusive Printmedien zur Öffentlichkeitsarbeit, z.B. über Fortbildungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage oder sonstige durch den Verband genutzte Medien entfernt.
4. Das Mitgliederverzeichnis wird nur an Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle

des Bundesverbandes für die satzungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte ausgehändigt.

5. Beim Austritt des Mitgliedes werden die erfassten persönlichen Daten nach Absatz 2 aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. Den Organen und allen im Auftrag des Verbandes ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Verbandes am 05.05.2022 in Güstrow angenommen.

Unterschriften:

Frau Astrid Schönherr
Vorsitzende des Landesverbandes

Frau Caren Rabe
Schatzmeisterin
i. V. des stellvertretender Vorsitzende
des Landesverbandes